

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

**vom 16. Mai 2021  
zum Widerruf der**

tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung  
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel  
und des Verbots der Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen sowie ähnlicher  
Veranstaltungen für Geflügel  
im Hochsauerlandkreis  
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung  
vom 26. März 2021

Im Hinblick auf die angeordneten Maßregelungen zum Schutz vor den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren wird Folgendes verfügt:

- I. Gem. § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW) widerrufe ich hiermit die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und des Verbots der Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen sowie ähnlicher Veranstaltungen für Geflügel im Hochsauerlandkreis mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 26. März 2021
- II. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 18. Mai 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung zu I.**

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 wurde von mir zur Vermeidung der Einschleppung und Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung die Aufstallung von Geflügel im gesamten Kreisgebiet angeordnet sowie gemäß § 7 Absatz 6 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen für Geflügel ähnlicher Art im Hochsauerlandkreis verboten.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Im Rahmen der Überprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen ist eine Risikoeinschätzung der aktuellen Situation durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW erfolgt. In NRW ist seit dem 15. April 2021 kein neuer Ausbruch der hochpathogenen

Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln aufgetreten. Virusnachweise bei Wildvögeln erfolgen ebenfalls nur noch sporadisch und singulär. Angesichts steigender Außentemperaturen und des fortgesetzten Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in seiner Risikoeinschätzung vom 26. April 2021 das Risiko der Ausbreitung der Infektion in Wasservogelpopulationen ebenso wie die Gefahr des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände als mäßig eingestuft.

Aufgrund der Risikoeinschätzung des Ministeriums, des FLI und eigener regionaler Einschätzung sehe ich daher die angeordneten Schutzmaßnahmen als nicht mehr verhältnismäßig an. Es gibt keinerlei Gründe mehr, weiterhin die seinerzeit angeordneten Schutzmaßnahmen aufrecht zu erhalten.

Daher und weil die sonstigen Voraussetzungen für einen Widerruf gem. § 49 Abs. 1 VwVfG NRW gegeben sind, wird die u.a. die Aufstellung anordnende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 widerrufen.

### **Begründung zu II.**

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit (für alle Geflügelhalter im Hochsauerlandkreis ist es außerordentlich wichtig, schnellstmöglich die angeordneten Schutzmaßnahmen nicht mehr beachten zu müssen und die Tiere wieder frei umher laufen zu lassen) wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 18. Mai 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag:

gez Dr. Guzik